

durch die Räte der Kreise berufen und abberufen. Ein Mitglied der Plankommission ist für die Fragen des Exports verantwortlich zu machen.

2. Die Plankommissionen sind für die Planung, Anleitung und Kontrolle der kreisgeleiteten Industrie, des Verkehrs und der kommunalen Wirtschaft verantwortlich.

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Plankommission können auf Beschluß des Rates weitere Fachorgane unterstellt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Aufgabenbereiche an die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates beschließen die Räte in eigener Verantwortung. Nach § 40 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht haben sie gegenüber den Leitern dieser Fachorgane sowie den Leitern unterstellter Betriebe und Einrichtungen Weisungsrecht.

3. Der Apparat der Plankommission gliedert sich in
 - die Gruppe Perspektivplanung
 - die Gruppe operative Jahresplanung
 - die Gruppe Koordinierung
 - die Gruppe materialtechnische Versorgung.
4. Die von der Plankommission ausgearbeiteten Vorschläge, die einer Bestätigung bzw. Beschlußfassung des Rates des Kreises bedürfen, sind durch den Vorsitzenden der Plankommission dem Rat des Kreises zu unterbreiten.

Der Vorsitzende der Plankommission leitet die Arbeit der Plankommission. Er ist dem Rat des Kreises für die Arbeit der Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

C.

Die Lenkung der bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie und des Handwerks

Für die Lenkung der bezirksgeleiteten und örtlichen Volkseigenen Industrie, der halbstaatlichen Betriebe, des Handwerks und der privatkapitalistischen Industrie gelten folgende Grundsätze:

I.

Bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Industrie

1. Die Hauptaufgabe der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Industrie ist die Erfüllung ihrer im Plan festgelegten Aufgaben bei besonderer Berücksichtigung der schnellen Steigerung der Produktion von hochwertigen und neuartigen Massenbedarfsgütern für die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung unter zweckmäßiger Ausnutzung aller Produktionskapazitäten und Materialreserven.
2. Die bezirksgeleitete Industrie ist aus bisher örtlich geleiteten Betrieben und den von den Ministerien übergebenen Betrieben, vor allem der Leicht- und Lebensmittelindustrie, zu schaffen und den Räten der Bezirke zu unterstellen.

Die operative Leitung der Betriebe erfolgt durch Fachorgane der Räte der Bezirke mit Hilfe von Leitbetrieben bzw. durch WB (B).

3. WB der bezirksgeleiteten Industrie — WB (B) — können auf Beschluß des Bezirkstages nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission gebildet werden, wenn den Räten der Bezirke eine größere

Anzahl Betriebe eines oder mehrerer in der Produktionsart verwandter Industriezweige unterstellt sind.

Mit den zentralgeleiteten WB muß vor allem in Fragen der Festlegung der Perspektive und der Produktionsprogramme, der Ausbildung technischer und ökonomischer Kader, des Exports sowie der Organisation des Einkaufs und des Absatzes unter Ausnutzung aller Materialreserven eine enge Zusammenarbeit erfolgen.

4. Leitbetriebe für die bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Industrie und für die halbstaatlichen Betriebe sind durch die Räte der Bezirke zu bestimmen, wenn solche in dem betreffenden Industriezweig nicht von einer zentralgeleiteten VVB bestimmt worden sind. Die Räte der Kreise können Leitbetriebe aus der örtlichen volkseigenen Industrie bestimmen, wenn in dem Kreis eine größere Anzahl gleichartiger Betriebe vorhanden ist.

Die Leitbetriebe organisieren den Erfahrungsaustausch. Durch ökonomische Konferenzen und Betriebsvergleiche sind insbesondere die besten Erfahrungen und Methoden zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation usw. auf alle Betriebe, vor allem auf die zurückgebliebenen Betriebe zu übertragen.

Der Leitbetrieb hat nicht das Recht, in die Leitung der Betriebe des Industriezweiges durch Weisungen einzugreifen.

5. Mehrere kleinere Betriebe der örtlich — von den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — geleiteten Industrie mit gleicher oder sich ergänzender Produktion können zusammengeschlossen werden, wenn dadurch größere ökonomische Erfolge und eine Verbesserung und Verbilligung der Leitung der Betriebe erreicht werden.

Die Zusammenlegung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.

6. Die Überführung zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe in die bezirksgeleitete oder örtliche volkseigene Industrie hat mit Zustimmung der Bezirkstage zu erfolgen, soweit nicht der Ministerrat darüber beschlossen hat.

Die Unterstellung bezirksgeleiteter oder örtlicher volkseigener Industriebetriebe unter eine zentralgeleitete VVB hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen, wenn zwingende politische oder ökonomische Gründe hierfür vorliegen. Die Zustimmung der Bezirkstage ist erforderlich, soweit nicht der Ministerrat darüber beschlossen hat.

7. Die örtlichen volkseigenen Industriebetriebe sind in der Regel den Räten der Stadt- und Landkreise oder der größeren kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstellt und werden von ihnen geleitet.

Kleinere volkseigene Industriebetriebe können den Räten der Gemeinden sowie den Räten der Stadtbezirke unterstellt werden. Über Veränderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie entscheidet die Volksvertretung des Bezirkes bzw. Kreises nach vorheriger Stellungnahme der beteiligten unteren Voksvertretungen.

II.

Halbstaatliche Betriebe

1. Die halbstaatlichen Betriebe werden nach den gleichen methodischen Grundsätzen, wie sie für die